

Noch drängen sich uns die Fragen auf, wie war das Verhältnis dieses Stadtreiments zu der Bürgerschaft; hatte diese überhaupt noch einen Anteil an der Verwaltung?

Der Rat betrachtete sich als Obrigkeit, ließ sich „die Herren“ titulieren und bezeichnete die Bürger als „seine Bürger“, was bald wenig mehr als „Untertanen“ bedeutete.

Zwar nahmen anfänglich die Bürger fast überall noch in gewisser Weise an einzelnen städtischen Verwaltungsgeschäften teil, aber diese Teilnahme war bereits seit Anfang des 17. Jahrhunderts mehr und mehr verkümmert, teils durch Mißachtung und Unterdrückung seitens des Rats, teils infolge der eigenen Teilnahmslosigkeit der Bürgerschaft. Freilich direkt beteiligt war diese meist überhaupt nicht; sondern Zünfte, Gilden und Stadtviertel übten die Gemeindevertretung aus, „weswegen Magistratus eben nicht nötig hat, die ganze Bürgerschaft zu convociren, als welche doch niemals vollkommen zu erscheinen pflegt“. Kam wirklich noch eine Bürgerversammlung vor, von Bedeutung war sie nicht; galt doch überhaupt für unvorsichtig, „das gemeine verworrene Volk ohne hochehrwürdige Notwendigkeit zusammen zu fordern. Dann der gemeine Mann ist unverständlich, hat oft andere Gedanken, nimmt es ungleich ein. So viel gefährlicher ist's, wenn derselbe verschlagen: dann kann er den übrigen unverständigen Vöbel, der ihm leichtlich Beyfall giebet, an sich ziehen, und du stehest alsdann in Gefahr.“

Mit anderen Worten als mit denen „gemeiner Vöbel“ weiß die Zopf- und Perückenweisheit der Ratsherren das Volk nicht zu bezeichnen.

Die Kraft des Bürgertums ist gebrochen. Freilich, den *Landesherrn* gegenüber stehen die Städte noch frei da. Aber wach ein Zerrbild wahrer Bürgerfreiheit ist das!

Aus Peterfille: Die Städteordnung.

B.: Stadtverwaltung einst und jetzt. Ein Markttag im 14. Jahrhundert.

### III. Kreise und Provinzen.

#### 19. Kreise, Bezirke und Provinzen.

Wir wohnen in dem Kreise W., der ein Teil ist von dem Regierungsbezirk M. und mit diesem ein Teil der Provinz S.

Der Kreis setzt sich zusammen aus einer Anzahl von Stadt- und Landgemeinden. Er ist also der nächsthöhere Gesellschaftskreis, dessen gemeinsame Interessen gemeinsam verwaltet werden. Z. B. es soll eine Chaussee gebaut werden von N. nach N. oder eine Kleinbahn usw. Dann tritt unter dem Landrat der Kreistag zusammen, um über diese Angelegenheiten zu beraten. Der Mittelpunkt der Kreisverwaltung ist also der Landrat, dem der Kreistag als beratende Körperschaft zur Seite steht. Eine kleinere